

DIE IN DIESER BEKANNTMACHUNG ENTHALTENEN INFORMATIONEN SIND WEDER ZUR VERÖFFENTLICHUNG NOCH ZUR WEITERGABE IN DIE BZW. INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, AUSTRALIEN, KANADA, JAPAN, SÜDAFRIKA ODER IN EINEM RECHTSSYSTEM, IN DEM EINE SOLCHE WEITERGABE ODER VERÖFFENTLICHUNG UNRECHTMÄSSIG IST, BESTIMMT.

EnBW Energie Baden-Württemberg AG

Karlsruhe

ISIN DE0005220008 / WKN 522000

BEZUGSANGEBOT

Das nachstehende Angebot zum Bezug von neuen Inhaberaktien der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (die "**Gesellschaft**") richtet sich ausschließlich an die Aktionäre der EnBW Energie Baden-Württemberg AG.

Der Vorstand der Gesellschaft hat am 26. Juni 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft vom selben Tag beschlossen, von der Ermächtigung in § 5 Absatz 2 der Satzung der Gesellschaft Gebrauch zu machen und das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 708.108.042,24 um bis zu EUR 138.677.772,80 auf bis zu EUR 846.785.815,04 durch Ausgabe von bis zu 54.171.005 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) (die "**Neuen Aktien**" und jeweils eine "**Neue Aktie**") gegen Bareinlagen zu erhöhen. Die Neuen Aktien haben einen anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 2,56 je Neuer Aktie und sind ab dem 1. Januar 2025 voll gewinnanteilsberechtig.

Der Vorstand der Gesellschaft hat den Bezugspreis für die Neuen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft auf EUR 58,00 je Neuer Aktie (der "**Bezugspreis**") festgesetzt. Zur Zeichnung der Neuen Aktien zum Ausgabebetrag von EUR 2,56 je Neuer Aktie wurde ein Bankenkonsortium, bestehend aus der Citigroup Global Markets Europe AG und der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (gemeinsam die "**Konsortialbanken**"), auf der Grundlage eines Aktienübernahmevertrags vom 26. Juni 2025 (der "**Aktienübernahmevertrag**") mit der Verpflichtung zugelassen, die Neuen Aktien den Aktionären der Gesellschaft, vorbehaltlich der nachstehend im Abschnitt "*Wichtige Hinweise*" aufgeführten Bedingungen, im Wege des mittelbaren Bezugsrechts im Bezugsverhältnis von 5:1 (das heißt jeweils fünf Bezugsrechte berechtigten zum Bezug von jeweils einer Neuen

Aktie, wobei mit Ausnahme der von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien je eine bestehende Aktie ein Bezugsrecht gewährt) zum Bezugspreis zum Bezug anzubieten. Hinsichtlich eines Spitzenbetrages in Höhe von EUR 5,12 wurde das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Die Bezugsrechte (ISIN DE000A40ZUT6 / WKN A40 ZUT), die auf die bestehenden Aktien der Gesellschaft entfallen, werden, soweit sie sich in Girosammelverwahrung befinden, am 2. Juli 2025 (per Stand 1. Juli 2025, 24:00 Uhr MESZ – *record date*) durch die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, den Depotbanken automatisch eingebucht. Es obliegt den Depotbanken, die Bezugsrechte in die Depots der jeweiligen Aktionäre einzubuchen.

Bezugsfrist

Wir bitten unsere Aktionäre, ihre Bezugsrechte auf die Neuen Aktien in der Zeit

vom 30. Juni 2025 bis 14. Juli 2025 (jeweils einschließlich)

(die "Bezugsfrist") über ihre jeweilige Depotbank bzw. Hausbank bei der unten genannten Bezugsstelle während der üblichen Geschäftszeiten auszuüben (maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Bezugserklärung bei der Bezugsstelle). Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte verfallen wertlos. Ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte erfolgt nicht.

Bezugsstelle

Bezugsstelle ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main.

Bezugspreis

Der Bezugspreis je bezogener Neuer Aktie beträgt EUR 58,00. Der Bezugspreis ist bei Ausübung des Bezugsrechts, spätestens jedoch am letzten Tag der Bezugsfrist, also am 14. Juli 2025 (maßgebend ist das Datum des Geldeingangs bei der Bezugsstelle), zu entrichten.

Bezugsverhältnis

Entsprechend dem Bezugsverhältnis von 5:1 kann auf jeweils fünf bestehende Aktien der Gesellschaft eine Neue Aktie zum Bezugspreis bezogen werden, wobei je eine bestehende Aktie der Gesellschaft ein Bezugsrecht gewährt. Hinsichtlich eines Spitzenbetrages in Höhe von EUR 5,12 wurde das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Ausübung von Bezugsrechten durch Großaktionäre

Die OEW Energie-Beteiligungs GmbH, Ravensburg, und die NECKARPRI-Beteiligungsgesellschaft mbH, Stuttgart, die jeweils mit einem Anteil von rund 46,75 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt sind, haben sich gegenüber der Gesellschaft und den Konsortialbanken dazu verpflichtet, die auf die von ihnen jeweils gehaltenen Aktien entfallenden Bezugsrechte im größtmöglichen Umfang auszuüben und die entsprechende Anzahl an Neuen Aktien zum Bezugspreis zu beziehen, soweit der für die bezogenen Neuen Aktien insgesamt zu zahlende Betrag jeweils EUR 1.500.000.000,00 nicht überschreitet. Die OEW Energie-Beteiligungs GmbH und die NECKARPRI-Beteiligungsgesellschaft mbH sind daher verpflichtet, durch Ausübung von Bezugsrechten jeweils 25.859.956 Neue Aktien zum Bezugspreis zu erwerben.

Kein Bezugsrechtshandel, Notierung „ex Bezugsrecht“

Ein Handel der Bezugsrechte oder ein Antrag auf Preisfeststellung für diese an einer Börse wird weder durch die Gesellschaft oder die Konsortialbanken noch durch Dritte in deren Auftrag organisiert werden. Ein An- oder Verkauf von Bezugsrechten über einen organisierten Markt einer Börse ist daher nicht möglich. Weder die Gesellschaft oder die Konsortialbanken noch von ihnen beauftragte Dritte werden einen An- oder Verkauf von Bezugsrechten vermitteln. Die Bezugsrechte sind jedoch nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen von den Aktionären an ggf. interessierte Dritte frei übertragbar.

Ab dem Beginn der Bezugsfrist (30. Juni 2025) werden die bestehenden Aktien der Gesellschaft „ex Bezugsrecht“ notiert.

Verfall nicht ausgeübter Bezugsrechte

Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte verfallen wertlos. Ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte erfolgt nicht. Soweit nicht alle Neuen Aktien bezogen werden, wird die Kapitalerhöhung nur in einem entsprechend reduzierten Umfang durchgeführt.

Verbriefung und Lieferung der Neuen Aktien

Die Neuen Aktien werden in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, hinterlegt wird. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres jeweiligen Anteils ist gemäß § 6 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft ausgeschlossen.

Die im Rahmen des Bezugsangebots bezogenen Neuen Aktien werden den Aktionären voraussichtlich am oder um den 18. Juli 2025 durch Girosammeldepotgutschrift zur Verfügung gestellt.

Provision

Für den Bezug der Neuen Aktien wird von den Depotbanken die jeweils bankübliche Provision berechnet.

Börsenzulassung und Handelsbeginn

Es ist vorgesehen, die Neuen Aktien in die bestehende Notierung der bereits zum Börsenhandel zugelassenen Aktien der Gesellschaft (ISIN DE0005220008/ WKN 522000) an den Wertpapierbörsen in Frankfurt und Stuttgart einbeziehen zu lassen. Die Zulassung der Neuen Aktien zum Handel im regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse und im regulierten Markt der Börse Stuttgart wird voraussichtlich am oder um den 17. Juli 2025 und die Notierungseinbeziehung voraussichtlich am oder um den 18. Juli 2025 erfolgen.

Wichtige Hinweise

Aktionären und Anlegern wird empfohlen, vor der Entscheidung über die Ausübung, den Erwerb oder die Veräußerung von Bezugsrechten das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") in elektronischer Form hinterlegte und am 26. Juni 2025 veröffentlichte Dokument in deutscher Sprache zur Nutzung der Prospektausnahme gem. Art. 1 Abs. 4 UAbs. 1 lit. db) iii) und Art. 1 Abs. 5 UAbs. 1 lit. ba) iii) in Verbindung mit Anhang IX der Verordnung (EU) 2017/1129 (EU-Prospektverordnung) (das "**Anhang IX-Dokument**") aufmerksam zu lesen und insbesondere die im Abschnitt "Risikofaktoren" beschriebenen Risiken bei ihrer Investitionsentscheidung zu berücksichtigen. Angesichts der derzeit hohen Volatilität der Aktienkurse und des Marktumfelds sollten sich die Aktionäre vor der Ausübung ihrer Bezugsrechte zum Bezugspreis zuvor auch über den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft informieren. Eine Billigung des Anhang IX-Dokuments durch die BaFin ist nicht erforderlich und auch nicht erfolgt. Das Anhang IX-Dokument ist auf der Internetseite der Gesellschaft (www.enbw.com) unter der Rubrik „Investoren“ veröffentlicht worden. Es wird empfohlen, auch im Hinblick auf Risiken zusätzlich die auf der Internetseite der Gesellschaft (<https://www.enbw.com/investoren/>) verfügbaren Finanzberichte einschließlich des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2024 und die anderen Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft zu lesen und in die Entscheidung miteinzubeziehen.

Die Konsortialbanken sind berechtigt, unter bestimmten Umständen vom Aktienübernahmevertrag zurückzutreten. Zu diesen Umständen zählen insbesondere der Eintritt oder zu erwartende Eintritt wesentlicher nachteiliger Veränderungen der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft oder einer wesentlichen Einschränkung des Börsenhandels der Aktien der Gesellschaft. Die Verpflichtungen der Konsortialbanken enden ferner, wenn die Durchführung der Kapitalerhöhung nicht bis zum 31. Juli 2025, 24:00 Uhr MESZ, in das

Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen ist und sich die Gesellschaft und die Konsortialbanken nicht auf einen späteren Termin geeinigt haben. Darüber hinaus hat jede der Parteien des Aktienübernahmevertrags das Recht, aus wichtigem Grund von dem Aktienübernahmevertrag zurückzutreten.

Im Falle des Rücktritts vom Aktienübernahmevertrag vor Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister und damit vor Entstehung der Neuen Aktien entfällt das Bezugsrecht der Aktionäre. In diesem Fall sind die Konsortialbanken berechtigt, das Bezugsangebot rückabzuwickeln. Im Rahmen einer solchen Rückabwicklung werden die zur Zahlung des Bezugspreises bereits entrichteten Beträge erstattet, soweit diese noch nicht im aktienrechtlich erforderlichen Umfang von den Konsortialbanken zum Zwecke der Durchführung der Kapitalerhöhung an die Gesellschaft überwiesen wurden. Die Konsortialbanken treten in Bezug auf solche gegebenenfalls bereits eingezahlten Beträge bereits jetzt ihren Anspruch gegen die Gesellschaft auf Rückzahlung der von den Konsortialbanken auf die Neuen Aktien geleisteten Einlagen bzw. auf Lieferung der neu entstehenden Aktien jeweils anteilig an die das Bezugsangebot annehmenden Aktionäre an Erfüllung statt ab, und die Aktionäre nehmen diese Abtretung mit Annahme des Bezugsangebots an. **Sollten vor Einbuchung der Neuen Aktien in die Depots der jeweiligen Aktionäre bereits Leerverkäufe erfolgt sein, trägt allein der Verkäufer dieser Aktien das Risiko, seine Lieferverpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig durch Lieferung der Neuen Aktien erfüllen zu können.**

Sofern der Rücktritt vom Aktienübernahmevertrag nach Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister erfolgt oder die Eintragung nicht mehr verhindert werden kann, erwerben die Aktionäre, die Bezugsrechte ausgeübt haben, die Neuen Aktien zum Bezugspreis; ein Widerruf der Bezugsrechtsausübung der Aktionäre und der Bezugsrechtserwerber ist dann nicht mehr möglich.

Verkaufsbeschränkungen

Die Annahme dieses Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann Beschränkungen unterliegen. Aktionäre, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen, werden aufgefordert, sich über außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehende Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

Das Bezugsangebot wird ausschließlich nach deutschem Recht durchgeführt und nach den maßgeblichen aktienrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Bekanntmachung des Bezugsangebots dient ausschließlich der Einhaltung der zwingenden Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und bezweckt weder die Abgabe oder Veröffentlichung des Bezugsangebots nach Maßgabe von

Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland noch eine gegebenenfalls den Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland unterfallende öffentliche Werbung für das Bezugsangebot. Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen von oder bei Stellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind weder für die Aktien, die Bezugsrechte noch für das Bezugsangebot vorgesehen.

Eine Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Wiedergabe des Bezugsangebots oder einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Beschreibung der in dem Bezugsangebot enthaltenen Bedingungen unterliegt im Ausland möglicherweise Beschränkungen. Mit Ausnahme der Bekanntmachung im Bundesanzeiger und auf der Homepage der Gesellschaft darf das Bezugsangebot ohne Genehmigung der Gesellschaft weder unmittelbar noch mittelbar im bzw. in das Ausland veröffentlicht, versendet, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den jeweils anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung abhängig ist. Dies gilt auch für eine Zusammenfassung oder eine sonstige Beschreibung der in diesem Bezugsangebot enthaltenen Bedingungen. Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Weitergabe des Bezugsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften vereinbar ist.

Dieses Dokument stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen dar.

Weder die Bezugsrechte noch die Neuen Aktien sind oder werden nach den Vorschriften des U. S. Securities Act von 1933 (in seiner jeweils gültigen Fassung, der "**Securities Act**") oder bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten oder anderer Hoheitsgebiete der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Die Bezugsrechte und die Neuen Aktien dürfen zu keiner Zeit in die oder innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika direkt oder indirekt angeboten, verkauft, ausgeübt, verpfändet, übertragen oder geliefert werden, sofern nicht ein Befreiungstatbestand von den Registrierungsanforderungen des Securities Act vorliegt oder sofern eine solche Transaktion nicht darunterfällt und sofern kein Verstoß gegen anwendbare Wertpapiergesetze der Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika vorliegt.

Das Bezugsangebot ist nicht für Aktionäre in Australien, Japan, Kanada, Südafrika oder anderen Jurisdiktionen, in denen ein Angebot gesetzlichen Beschränkungen unterliegt, bestimmt. Das Bezugsangebot sowie alle sonstigen die Bezugsrechtsausübung betreffende Unterlagen dürfen weder per Post noch auf andere Weise nach Australien, Japan, Kanada oder Südafrika

übersandt und die Aktien und die entsprechenden Bezugsrechte auch nicht an Personen in diesen Ländern verkauft werden.

Karlsruhe, im Juni 2025

EnBW Energie Baden-Württemberg AG

Der Vorstand